

Erbschaftsteuer und Gestaltungsüberlegungen

RA Robert Hörtnagl
StB Dr. Lars Lüdemann

München, 06.10.2016



Inhaltsverzeichnis

1. Neue Regeln der Begünstigung von Betriebsvermögen
2. Gestaltungsüberlegungen



Inhaltsverzeichnis

1. Neue Regeln der Begünstigung von Betriebsvermögen
2. Gestaltungsüberlegungen



1. Urteil des BVerfG vom 17.12.2014

- BVerfG beurteilt die **Begünstigung von Betriebsvermögen (BV)** gegenüber privatem Vermögen grds. als **verfassungskonform**
- Vollständige oder weitgehende Steuerbefreiung von Groß-BV ohne Bedürfnisprüfung ist unverhältnismäßig
 - Gesetzgeber ist angehalten, präzise und handhabbare Kriterien festzulegen
 - Alternativ zur Bedürfnisprüfung könnte Verschonungsabschlag bei GBV eingeführt, die ErbSt gestundet oder die Bedürfnisprüfung pauschal erfolgen
- Herausnahme von Unternehmen mit nicht mehr als 20 Beschäftigten aus Lohnsummenregelung nicht verfassungskonform

1. Urteil des BVerfG vom 17.12.2014

- Einbeziehung von umfangreichem Verwaltungsvermögen / Abschaffung der sog. "*Alles-oder-Nichts-Regelung*" zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen
- Neuregelung bis spätestens 30.06.2016 gefordert

2. Aktueller Sachstand

- Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 24.06.2016 (BT-Drs. 18/5923, 18/6279, 18/6410 Nr. 4)
- Ablehnung im Bundesrat am 08.07.2016 und Anrufung Vermittlungsausschuss (BR-Drs. 344/16)
- Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 22.09.2016 (BT-Drs. 18/9690)
- Zustimmung im Bundestag am 29.09.2016
- Abstimmung im Bundesrat voraussichtlich am 14.10.2016
- Neuregelungen sollen grds. mit **Wirkung des 01.07.2016** in Kraft treten



3. Änderung Lohnsummenregelung

Anzahl der Beschäftigten	Einzuhaltende Lohnsumme bei Regelverschöpfung (bis zu 85 %); Lohnsummenfrist (=Haltefrist) 5 Jahre	Einzuhaltende Lohnsumme bei Optionsverschöpfung (bis zu 100 %); Lohnsummenfrist (=Haltefrist) 7 Jahre
Bis einschließl. 5	Keine	Keine
Mehr als 5 bis 10	250 %	500 %
Mehr als 10 bis 15	300 %	565 %
Mehr als 15	400 %	700 %

4. Begünstigtes Vermögen

- Bestimmung **begünstigungsfähige Vermögenseinheit** (der Art nach)
 - **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen** mit Ausnahme Stückländereien
 - **Betriebsvermögen** (Gewerbebetrieb, Beteiligung an einer gewerblichen oder freiberuflichen PersG, Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA sowie Beteiligungen an **gewerblich geprägten PersG**)
 - **Anteile an KapG**, wenn der Erblasser oder Schenker am Nennkapital unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt war oder Poolvereinigung vorliegt
 - Neben inländischem BV ist auch BV begünstigungsfähig, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR dient (§ 13b Abs. 1 ErbStG-E).
 - Keine Begünstigung für in Drittstaaten belegenes BV

5. Verwaltungsvermögengrenze

- Aufgabe des "*Alles-oder-Nichts-Prinzips*"
- **Abgrenzung** des begünstigten vom nicht begünstigten Vermögen erfolgt über Verwaltungsvermögenskatalog (§ 13b Abs. 4 ErbStG-E)
- Verwaltungsvermögen unterliegt – nach Abzug der anteiligen Schulden und pauschalem Abzug von unschädlichem Vermögen – der Regeltarifbelastung
- Schulden werden (zunächst) im Rahmen des Finanzmitteltests saldiert und darüber hinaus quotal berücksichtigt
- **Sanktionierung** von begünstigtem Vermögen, das mindestens zu 90 % aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG-E)
- **Keine Optionsverschonung**, wenn Anteil Verwaltungsvermögen mehr als 20 % (§ 13b Abs. 3 und 4 ErbStG-E)

6. Finanzmittel

- Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG-E)
 - Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen
- Finanzmittel gehören typisierend zum **begünstigten Vermögen**, soweit ihr gemeiner Wert (nach Abzug Schulden) **15 %** des anzusetzenden gemeinen Wertes des BV nicht übersteigt
- Generell nicht begünstigt: **Junge Finanzmittel** (positiver Saldo der eingelegten und entnommenen Finanzmittel, welche dem Betrieb weniger als 2 Jahre zuzurechnen waren)

7. Sonstiges zum Verwaltungsvermögen

- Vermögenskatalog im Bereich der Kunstgegenstände wird ergänzt (§ 13b Abs. 4 Nr. 3 ErbStG):
 - Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände
- Fremdvermietete Immobilien grds. Verwaltungsvermögen (neue Ausnahme: Vermietung zum Zweck des Absatzes eigener Produkte)
- Deckungsvermögen einer betriebl. Altersversorgung ist kein VV
- Sofern Anteil (Netto-) Verwaltungsvermögen an dem um das VV gekürzte BV unter 10 % liegt, ist dieses VV unschädlich (sog. Schmutzgrenze)
- **Investitionsklausel**, für das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen bei Erwerben von Todes wegen (§ 13b Abs. 5 ErbStG-E)

8. Beispiel (1/3)

- S betreibt eine Schreinerei
- Der gemeine Wert des Unternehmens beträgt 1.000.0000 €
- Das Vermögen des Unternehmens ist nachstehend abgebildet:

AKTIVA		PASSIVA	
Maschinen	500.000 €	Eigenkapital	850.000 €
Wertpapiere	100.000 €	Verbindlichkeiten	150.000 €
Material	200.000 €		
Forderungen aus L & L	200.000 €		

8. Beispiel (2/3)

- Prüfung begünstigtes Vermögen und Verwaltungsvermögen
- Für Forderungen ist zusätzlich Finanzmitteltest durchzuführen:
 - Wert Forderungen (200.000 €) ./. Schulden (150.000 €) = positiver Rest (50.000 €)
 - Prüfung 15 % des gem. Wertes BV: $0,15 * 1.000.000 \text{ €} = 150.000 \text{ €}$
 - Da $150.000 \text{ €} > 50.000 \text{ €}$ zählen restlichen Finanzmittel zum begünstigen Vermögen
- Wertpapiere im Wert von 100.000 € sind grundsätzlich nicht begünstigtes Vermögen.

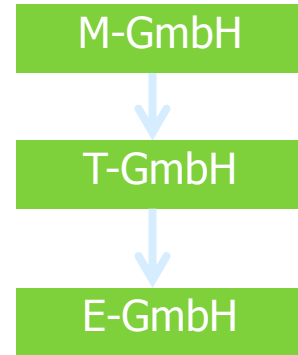


8. Beispiel (3/3)

- Aber: **Umqualifizierung in begünstigtes Vermögen**, soweit WP 10 % des gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens nicht übersteigt:
 $10 \% * 900.000 \text{ €} = 90.000 \text{ €}$.
- Begünstigtes Vermögen: 990.000 €;
- Nicht begünstigtes Vermögen: 10.000 €.

9. Konsolidierte Vermögensaufstellung

- (Quotale) Einbeziehung des Vermögens der nachgelagerten Beteiligungen (§ 13b Abs. 9 ErbStG)
- Erstellung einer sog. Verbundvermögensaufstellung.
- Damit Aufgabe der "*Alles-oder-Nichts-Betrachtung*" und Vermeidung des Kaskadeneffekts.





10. Erwerb von Großvermögen

- Verschonung von Betriebsvermögen ist abhängig von Größe
- Einführung einer Prüfschwelle von EUR 26 Mio.
 - Mehrere Erwerbe derselben Person innerhalb von 10 Jahren werden zusammengezählt
 - Bei Überschreiten der Grenze Entfall der Begünstigung auch für die Vergangenheit
- Neue Verschonungsregelungen bei Großvermögen
 - Alternative I: **Abschmelzungsmodell**
 - Alternative II: **Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung**

11. Abschmelzungsmodell (1/2)

- Verringerung der Regelverschonung (85 %-Basis) und Optionsverschonung (100 %-Basis) um jeweils 1%-Punkt für jede vollen EUR 750.000, den der Wert des begünstigten Vermögens den Wert von EUR 26 Mio. übersteigt (§ 13c Abs. 1 S. 1 ErbStG)
- Ab EUR 90 Mio. überhaupt **keine Verschonung** mehr
- Lohnsummenregelung und Behaltensvoraussetzungen beachten
- Unwiderruflicher Antrag



11. Abschmelzungsmodell (2/2)

	Fall 1 (in € Mio.)	Fall 2 (in € Mio.)	Fall 3 (in € Mio.)
Begünstigtes Vermögen	50	89	90
Minderung um	26	26	26
übersteigt um	24	63	64
dividiert durch	0,75	0,75	0,75
ergibt	32,00	84	85,33
abgerundet	32	84	85
Minderung des Abschlags um (%)	32,00	84,00	
ergibt im Fall der Regelverschonung	53,00 %	1,00 %	0,00 %
Optionsverschonung	68,00 %	16,00 %	0,00 %

12. Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung

- Möglichkeit der individuellen Verschonungsbedarfsprüfung oberhalb der Prüfschwelle von EUR 26 Mio. (§ 28a ErbStG-E)
- Steuererlass kann beantragt werden, soweit die Steuerschuld nicht aus **50 % des verfügbaren sonstigen Vermögens** beglichen werden kann.
- Verfügbares sonstiges Vermögen setzt sich zusammen aus:
 - Zusammen mit begünstigten Vermögen übergegangenes nicht begünstigtes Vermögen
 - Sonstiges bereits vorhandenes nicht begünstigtes Vermögen
 - Keine weiteren Erbschaften und Schenkungen (innerhalb von 10 Jahren) von verfügbarem Vermögen (aber ggf. erneuter Antrag)



12. Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung

- Lohnsummenregelung und Behaltensvoraussetzungen beachten
- Ggf. Möglichkeit einer zinslosen Steuerstundung bis zu 6 Monate

12. Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung

■ **Beispiel:**

- A ist mit 100 % an einer GmbH beteiligt; Sohn B soll unentgeltlich 25 % der Geschäftsanteile im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge erhalten
- Wert der GmbH: 200 Mio. Euro; Verwaltungsvermögensquote 21,45 %, das entspricht 42,9 Mio. Euro
- B verfügt bereits über privates Immobilienvermögen i.H.v. 20 Mio. Euro. Verfügbares Vermögen damit: 30,725 Mio. Euro (10,725 Mio. Euro [25 % von 42,9 Mio. Verwaltungsvermögen] und 20 Mio. EUR [Privatvermögen])

12. Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung

Schenkungssteuer Sohn B	bisherige Rechtslage	geplante Rechtslage
Verschonung	85%	
	in EURO	in EURO
Anteil GmbH	50.000.000	50.000.000
Steuerverschonung	42.500.000	0
<i>nicht begünstigtes Vermögen</i>		<u>10.725.000</u>
Bereicherung	7.500.000	50.000.000
Freibetrag Kind	400.000	400.000
steuerpflichtiger Erwerb	7.100.000	49.600.000
Schenkungssteuersatz	23%	30%
Schenkungssteuer (<i>vorläufig</i>)	<u>1.633.000</u>	<u>14.880.000</u>
Verfügbares Vermögen		30.725.000
<i>Verfügbares Vermögen (50%)</i>		<u>15.362.500</u>
Schenkungssteuer (endgültig)	<u>1.633.000</u>	<u>14.880.000</u>

13. Steuerstundung im Erbfall

- Soweit auf das **begünstigte Vermögen** ErbSt anfällt, kann eine Steuerstundung für einen Zeitraum bis **zu 7 Jahren** beantragt werden
 - Zinslose Stundung nur für das erste Jahre möglich
 - Danach Verzinsung gem. allgemeinen Regeln der AO, d.h. 6 % p.a.
- Lohnsummenregelung und Behaltensvoraussetzungen beachten

14. "Familienunternehmen" (1/2)

- Übertragungen von Familienunternehmen soll durch Gewährung eines Vorababschlags begünstigt werden (§ 13a Abs. 9 ErbStG-E)
- Als Familienunternehmen gelten Unternehmen, deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung kumulativ folgende Bestimmungen enthält:
 - Beschränkung der Entnahmen oder Ausschüttungen auf max. 37,5 % des um die auf den Gewinnanteil entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrages des steuerlichen Gewinns
 - Verfügungsbeschränkung über die Beteiligung auf Mitgesellschafter, auf Angehörige oder eine Familienstiftung
 - Bei Ausscheiden Abfindung, die **unter gem. Wert** der Beteiligung liegt

14. "Familienunternehmen" (1/2)

- Vorababschlag wird in Höhe der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Minderung der Abfindung gegenüber gem. Wert gewährt, max. 30 %

14. "Familienunternehmen" (2/2)

- Beispiel
 - Unternehmen erfüllt Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag
 - Wert des Unternehmens beträgt EUR 66 Mio.; Schenker hält 50 %
 - Abfindungsregelung sieht vor, dass ausscheidender Gesellschafter **75 % des gem. Wertes** erhält
 - Schenker überträgt seinen gesamten Anteil auf seinen Sohn
- Ergebnis
 - Sohn erhält Anteil im Wert von EUR 33 Mio.
 - Vorwegabschlag von EUR 8,250 Mio. ($= 0,25 * \text{EUR } 33 \text{ Mio.} =$)
 - Maßgebender Wert: EUR 24,750 Mio. ($= \text{EUR } 33 \text{ Mio.} - \text{EUR } 8,250 \text{ Mio.}$)

14. "Familienunternehmen" (2/2)



- Restriktionen
 - Regelungen müssen 2 Jahre vor und für Zeitraum von 20 Jahren nach Erwerb bestehen!

15. Änderung bei der Bewertung

- Für die Bewertung von Betriebsvermögen ist – wie bisher – das sog. vereinfachte Ertragswertverfahren vorgesehen
- Kapitalisierungsfaktor wird mit 13,75 festgelegt (§ 203 Abs. 1 BewG-E); Anpassung über Rechtsverordnung möglich
- Im Vergleich zum Status Quo werden Betriebsvermögen damit geringer bewertet

Inhaltsverzeichnis

1. Neue Regeln der Begünstigung von Betriebsvermögen
2. Gestaltungsüberlegungen



1. Grundlagen

- Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen u.a. ...
 - von Todes wegen: Erbfall, Vermächtnis und Pflichtteil
 - zu Lebzeiten: Freigebige Zuwendungen, Auflagenerfüllung, Abfindung für Erbverzicht
 - Sonderfälle: gesellschaftsrechtliche Vorgänge, Stiftungen
- Die Erbschaftsteuer entsteht mit regelm. mit dem Tod oder der Ausführung der Zuwendung

1. Grundlagen

- Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbes, soweit sie nicht steuerfrei ist
 - Nettobereicherung
 - Bewertung (BVerfG: keine Begünstigung bei Bewertung)

1. Grundlagen

Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III
1. Ehegatte, Lebenspartner		1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören		alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen
2. Kinder, Stiefkinder		2. Geschwister		
3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder		3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern		
4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen		4. Stiefeltern		
		5. Schwiegerkinder		
		6. Schwiegereltern		
		7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgeh. LPart		
Wert d. st-pflicht. Erwerbs bis ...Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse			
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
75 000	7	15	30	
300 000	11	20	30	
600 000	15	25	30	
6 000 000	19	30	30	
13 000 000	23	35	50	
26 000 000	27	40	50	
über 26 000 000	30	43	50	



1. Grundlagen

Erwerber	Freibetrag
Ehegatten, Lebenspartner	EUR 500.000
Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits vorverstorben sind	EUR 400.000
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	EUR 200.000
Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	EUR 100.000
Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister)	EUR 20.000
Personen der Steuerklasse III (Nichtverwandte)	EUR 20.000



1. Grundlagen

- Gestaltungsansätze
 - Übertragung von steuerfreien Gegenständen
 - Bewertungsvorteile
 - Bewertungsabschläge und frühzeitig
- Senkung der Steuerklasse
 - Progression und Verwandtschaft
- (Mehrfache) Nutzung der Freibeträge
 - Zehnjahreszeitraum und Kettenschenkungen
- Vermeidung der inländischen Steuerpflicht



2. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge

- „Schenkung mit der warmen Hand“
- Planung und Vorbereitung
- Heranführung der nächsten Generation
- Übergabe der Substanz zu heutigen Werten
- Früchte bereits in der nächsten Generation
- Minimierung von Pflichtteilsrisiken
- Baustein der Altersversorgung
- Beachtung der individuellen Lebenssituation



2. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge

- Besonderheiten im Unternehmensbereich
 - Nachfolger aus der Familie?
 - Alternativ: Verkauf? Fremdmanagement?
 - Rolle der weichenden Erben?
 - Minderheitsbeteiligung?
 - Trennung vom Vermögen, Ergebnis und Stimmen?
 - Leistungsfähige Strukturen
 - Rechtsform
 - Weitere Organe (Beirat, Aufsichtsrat, Gesellschafterausschuss)
 - Ausreichende Ausschüttungen



3. Bewertung von Immobilien

- Grundstücksarten
 - Unbebaute Grundstücke
 - Ein- und Zweifamilienhäuser
 - Mietwohngrundstücke, Wohnungs- und Teileigentum,
 - Geschäftsgrundstücke, gemischte genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke
- Bewertungsverfahren nach dem BewG
 - Vergleichswertverfahren nach § 183 BewG
 - Ertragswertverfahren nach § 184 ff. BewG



3. Bewertung von Immobilien

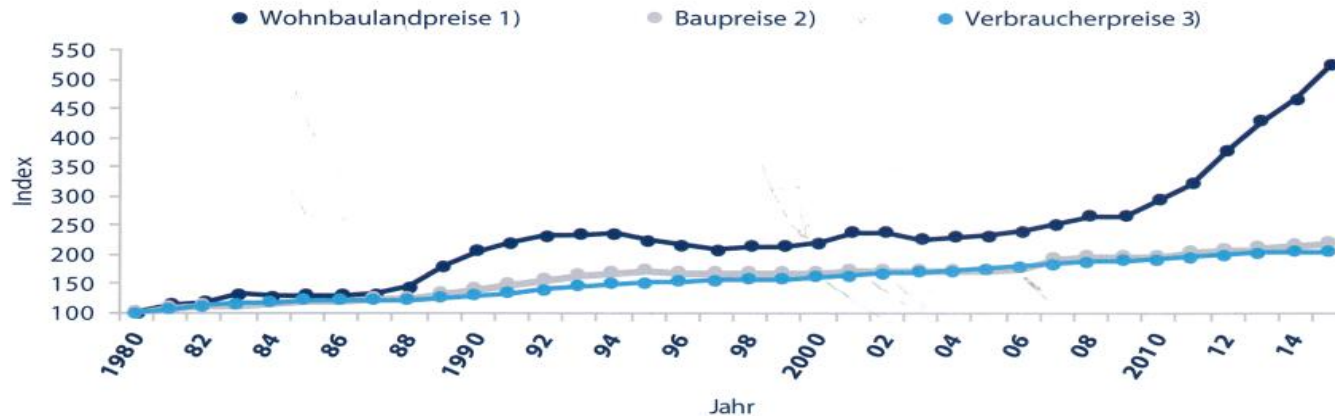
- Sachwertverfahren nach § 189 ff. BewG
- Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts



3. Bewertung von Immobilien

■ Preisentwicklung der Immobilien in München

Entwicklung der Wohnbaulandpreise sowie der
Bau- und Verbraucherpreise nach Indizes (Basis 1980 = 100)



1) Wohnbaulandpreise in München; seit 1993 wird die Preisentwicklung ohne gewerbliche Grundstücke ermittelt.
2) Baupreise für Wohngebäude in Bayern insgesamt 3) Verbraucherpreise für Bayern (früher Kosten für Lebenshaltung)

Quelle: Jahresbericht 2015, Gutachterausschuss München



4. Das Familienheim

- Steuerfreie Übertragung zwischen Ehegatten/Lebenspartnern
 - Inländisches oder EU-Wohnheim
 - Keine wert- oder größenmäßige Begrenzung
 - Mehrfache Gewährung der Vergünstigung
 - bei Erwerb von Todes wegen – 10-jährige Nutzung erforderlich
 - Richtige Gestaltung (GbR? Bauphase?)
- Steuerfreie Vererbung an Kinder
 - Selbstnutzung durch Erblasser
 - Wohnfläche bis 200 qm
 - Selbstnutzung durch die Kinder

5. Begünstigung von Denkmälern

- 85 %-ige Befreiung
 - Öffentliches Interesse an der Erhaltung wegen Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft (Denkmalbegriff)
 - Denkmalpflegerische Überlast (Unterdeckung)
 - Nutzbarmachung für Forschung oder Volksbildung
- 100 %-ige Befreiung
 - Unterwerfung Denkmalschutz
 - Seit mind. 20 Jahren im Familienbesitz
 - Keine Veräußerung und Beibehaltung der Voraussetzungen innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb

5. Begünstigung von Denkmälern

- Probleme bei der Unterdeckung
 - bei „gut vermieteten“ Denkmälern: bereits ein geringfügiger Überschuss (bei Gesamtbetrachtung über die 10jährige Bindungsfrist) schädlich
 - Ansatz des Mietwerts bei Selbstnutzung: Kostenmiete bei Denkmal?
 - Bislang (noch) keine „scharfe“ Prüfung der Unterdeckung durch die Finanzverwaltung
- Ertragsteuerliches Dilemma: Liebhaberei
 - auch keine Sonderabschreibungen nach § 7i EStG
 - Aber: Sonderausgabenabzug nach § 10g EStG



6. Kettenschenkungen

- Weiterschenkung des geschenkten Gegenstand
- Mehrfache Nutzung von Freibeträgen
 - Beide Elternteile gegenüber Kindern
 - Großeltern → Kinder → Enkelkinder
 - Übertragung auf Schwiegerkinder
- Steuersatzdegression
- Auch kurzfristige Weiterschenkung begünstigt
 - Freie Verfügungsvollmacht notwendig und ausreichend



7. Güterstandschaukel

- Zugewinn ist steuerfrei
 - Rechnerisch bei Beendigung durch Tode ohne Ausgleich
 - Im Übrigen: tatsächlich geltend gemachter Zugewinn
- Güterstandschaukel
 - Aufhebung → tatsächlicher Ausgleich → Neuvereinbarung
 - Wohl auch rückwirkende Vereinbarung (nicht bei rechnerischen Ausgleich)
 - Kombination mit Kettenschenkung, Asset protection?
- Praktisches Problem: Sichere Ermittlung des Zugewinns



8. Übertragung mit Nießbrauch

- „Bekannt und bewährt“
 - Tücken im Einzelfall, sorgfältige Gestaltung (z.B. nicht entnommene Gewinne, Lastentragung)
- Abzug der Nießbrauchlast bei der Bewertung
 - Aber auch Rückbehalt der Früchte
 - Bestandteil der Altersversorgung
- Ausgewogene Höhe (Verzicht ist erneute Schenkung)
- Eigener Vorbehalt statt Zuwendungsnießbrauch
 - Kombination mit Schenkung/Güterstandschaukel
- Frist für pflichtteilsreduzierende Schenkung gehemmt.

9. Beispiel

- Vater (V) und Mutter (M) sind im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet. Die Ausgleichsforderung der M beträgt 1,0 Mio. EUR. V hat eine vermietete Immobilie in München (Wert 2,0 Mio. EUR), die auf die beiden Kinder gegen Nießbrauch für beide Eltern übergehen soll.
- Aspekte
 - Steuerfreie Übertragung auf M in Höhe von 1,0 Mio. EUR möglich
 - Bei Kettenschenkung zusätzlich 0,8 Mio. EUR Freibeträge
 - Ggf. Steuersatzdegression
 - Eigener Nießbrauch von M ist Abzug ohne gegenläufige Zuwendung



10. Gesellschaftsrechtliche Instrumente

- Klassische Instrumente
 - Familienpool-Gesellschaften (GbR, KG)
 - Stille Beteiligungen
 - Unterbeteiligungen
- Nicht auf den betrieblichen Bereich beschränkt
- Ideal bei der Beteiligung von Minderjährigen

11. Pflichtteilsrisiken minimieren

- Gestaltungsmöglichkeiten
 - Frühzeitige Schenkungen
 - Pflichtteilsergänzungsanspruch mindert sich jedes Jahr um 1/10; nicht bei vorbehaltenen Nutzungen (Nießbrauch etc.)
 - Pflichtteilsverzicht
 - Keine Erbverzichte anderer Pflichtteilsberechtigter
 - Zugewinnngemeinschaft
 - Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Erben (Heirat oder Adoption)
 - Flucht in ausländische Rechtsordnung



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - RA Robert Hörtnagl
 - robert.hoertnagl@kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-138
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Dr. Lars Lüdemann, StB
 - lars.luedemann@kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-229
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2016

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de



20. Oktober 2016, 19.00 Uhr

Rückstellungen



24. November 2016, 19.00 Uhr

Handelsrecht und steuerliche Gewinnermittlung

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 10/2016. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.